

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
und FREIE WÄHLER

...tes Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch das Sechste Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 244) wurde mit § 35 Abs. 3 GemO, § 28 Abs. 3 LKO und § 7 Abs. 4 BezO die Möglichkeit geschaffen, bei Naturkatastrophen oder sofern andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern, Beschlüsse von kommunalen Gremien nicht nur in Präsenz, sondern auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen zu fassen. Zunächst sollten die Vorschriften am 31. März 2021 wieder außer Kraft treten. Ihre Geltungsdauer wurde jedoch wegen des Andauerns der Corona-Pandemie durch das Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) bis zum 31. März 2022 verlängert. Eine Evaluierung der Vorschriften durch die Landesregierung hat ergeben, dass sich die Vorschriften bewährt haben. Das Ziel der Regelungen, die Handlungsfähigkeit der Kommunen während der Pandemie aufrechtzuerhalten, wurde erreicht. Daher soll die Geltungsdauer dieser Vorschriften um ein weiteres Jahr bis zum 31. März 2023 verlängert werden.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem dargestellten Regelungsbedürfnis Rechnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Anschaffung und Nutzung der für die Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen erforderlichen Software und Hardware kann für die Kommunen zusätzliche Kosten verursachen. Da es sich jedoch um fakultative Instrumente handelt, besteht keine Konnexitätsrelevanz. Zudem werden Fahrtkosten für die an den kommunalen Gremiensitzungen Teilnehmenden eingespart.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung
kommunalrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Beschlüsse“ die Angabe „bis zum 31. März 2023“ eingefügt.

**Artikel 2
Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch die Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Beschlüsse“ die Angabe „bis zum 31. März 2023“ eingefügt.

**Artikel 3
Änderung der Bezirksordnung
für den Bezirksverband Pfalz**

Die Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz in der Fassung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch die Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), BS 2020-3, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Beschlüsse“ die Angabe „bis zum 31. März 2023“ eingefügt.

**Artikel 4
Änderung des Landesgesetzes
zur Änderung kommunalrechtlicher
und dienstrechtlicher Vorschriften**

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 4 bis 6 werden gestrichen.
2. Artikel 12 Nummer 1 wird gestrichen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen ist nicht davon auszugehen, dass die COVID-19-Pandemie bis Ende März 2022 beendet sein wird. Die Möglichkeit für kommunale Gremien, in Ausnahmesituationen Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sowie über Video- oder Telefonkonferenz zu fassen, soll deshalb durch Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung um ein Jahr bis zum 31. März 2023 verlängert werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den Artikeln 1 bis 3 (Änderung der GemO, LKO und BezO)

Da derzeit ein Ende des Infektionsgeschehens nicht absehbar ist, wird die Möglichkeit für kommunale Gremien, Beschlüsse im elektronischen oder schriftlichen Umlaufverfahren sowie über Video- oder Telefonkonferenz zu fassen, jeweils bis zum 31. März 2023 verlängert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften)

Nach den Artikeln 4 bis 6 in Verbindung mit Artikel 12 Nr. 1 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) sollten die Regelungen des § 35 Abs. 3 GemO, § 28 Abs. 3 LKO und § 7 Abs. 4 BezO am 31. März 2022 wieder außer Kraft treten. Aufgrund der Verlängerung der Geltungsdauer durch die Artikel 1 bis 3 sind diese Bestimmungen zu streichen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
FREIE WÄHLER:
Stephan Wefelscheid